

## Gesuch um Akkreditierung als Medienschaffende/r für Verwaltungsgericht des Kantons Bern<sup>1</sup>

### 1. Personalien

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

Mobiltelefon:

E-Mail:

### 2. Beruf

Medienschaffende/r BR,  
Medienschaffende/r,

im Bereich  
im Bereich

Text  
Text

Bild  
Bild

Ton  
Ton

Hauptarbeitgebendes Medienunternehmen:

Mitarbeit für andere Medien:



Berufliche Adresse:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

Mobiltelefon:

E-Mail:<sup>2</sup>

<sup>1</sup> **Akkreditierungen durch das Obergericht** des Kantons Bern werden vom Verwaltungsgericht anerkannt. Medienschaffende, die bereits durch das Obergericht akkreditiert worden sind, machen bitte die Angaben unter «1. Personalien» und «2. Beruf» und legen dem Gesuch nur die Akkreditierungsbestätigung oder den Akkreditierungsausweis des Obergerichts (Kopie) und ein Passfoto bei.

<sup>2</sup> Diese E-Mail-Adresse wird vom Verwaltungsgericht für den Kontakt zu den akkreditierten Medienschaffenden verwendet.

### 3. Bestätigungen gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. a OrR VG

Ich bestätige, dass ich

1. hauptberuflich als Medienschaffende/r tätig bin;<sup>3</sup>
2. über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als hauptberufliche/r Medienschaffende/r verfüge;
3. die vom Schweizer Presserat herausgegebene «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» anerkenne;
4. regelmässig für in der Schweiz erscheinende oder niedergelassene Medien über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bericht erstatten will.

Ort, Datum

Unterschrift

#### Beilagen

1. Lebenslauf
2. Passfoto
3. Anstellungs- bzw. Auftragsbestätigung des arbeitgebenden Medienunternehmens
4. Kopie des Presseausweises (wenn vorhanden)
5. Nachweise zur hauptberuflichen Tätigkeit als Medienschaffende/r
  - a.
  - b.
  - c.
  - d.
6. Nachweise zur 2-jährigen Berufserfahrung
  - a.
  - b.
  - c.
  - d.

Dieses Gesuch ist an folgende Adresse einzureichen:

Verwaltungsgericht des Kantons Bern  
 Generalsekretariat  
 Speichergasse 12  
 3011 Bern

---

<sup>3</sup> Hauptberufliche journalistische Tätigkeit liegt vor, wenn mindestens 50 % der Berufstätigkeit dem Journalismus gewidmet werden.